

Abteilung Wohnen und Beratung

Das Bundesteilhabegesetz



Ablauf

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Bundesteilhabegesetz:
 - Reformstufen
 - Vorher / Nachher
- To-Do's für Sie
- Ansprechpartner

Warum gibt es das Bundesteilhabegesetz überhaupt?

- UN-Behindertenrechtskonvention (2008) fordert Inklusion: gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen als vollwertige Bürger der Gesellschaft

„Nichts über uns – ohne uns!“

Ausgrenzung

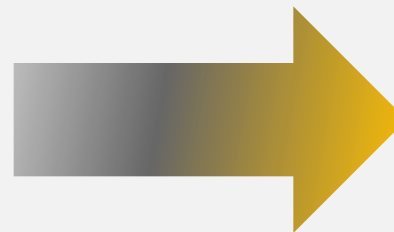
Einrichtungszentrierung

Fremdbestimmung

Fürsorge / Betreuung

Leistungserbringer

Defizitorientierung



Inklusion

Personenzentrierung

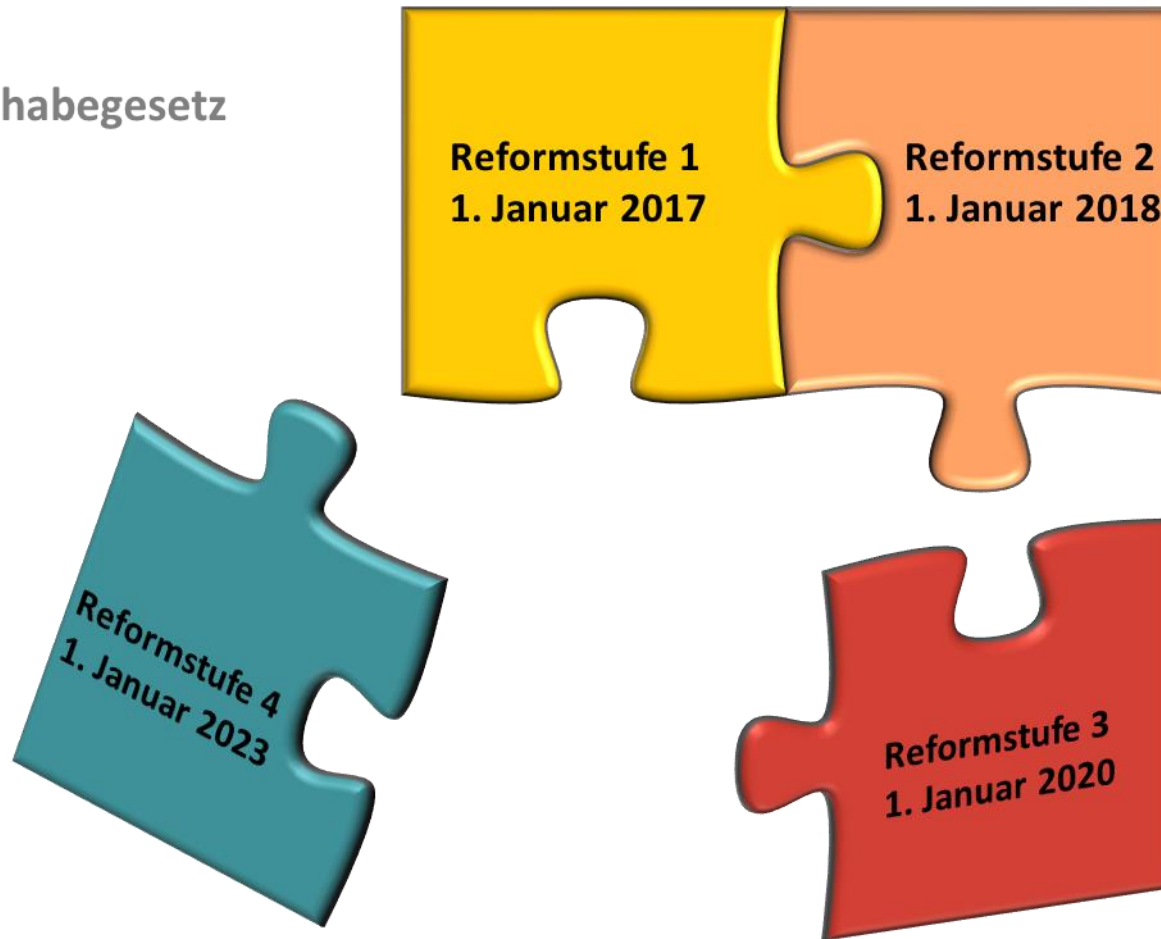
Selbstbestimmung

Assistenz

Dienstleister

Ressourcenorientierung

Bundesteilhabegesetz





- Änderungen im Schwerbehindertenrecht, z.B.
 - Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist unwirksam
 - In Werkstätten, u.a.: Aufwertung des Werkstatrates und Einführung einer Frauenbeauftragten.
- Einkommensfreibetrags für Erwerbstätige auf max. 265 Euro mtl.
- Erhöhung des Vermögensfreibetrags auf stufenweise 30.000 Euro (für Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen)
- Verdopplung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52 Euro mtl.
- Erhöhung des Schonvermögens von 2.600 Euro auf 5.000 Euro (für Bezieher von Sozialleistungen)



- „neues“ SGB IX, Teil 1 + 3 (Sozialgesetzbuch für Rehabilitation und Teilhabe):
 - neue Definition von Behinderung:

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ (§ 2, SGB IX)
 - Budget für Arbeit
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden neu aufgenommen
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe wurden konkretisiert
 - Einführung EUTB (Ergänzende Unabhängige TeilhabeBeratung)
 - Einheitliche Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren (ICF-Klassifikation | BEI-BW)

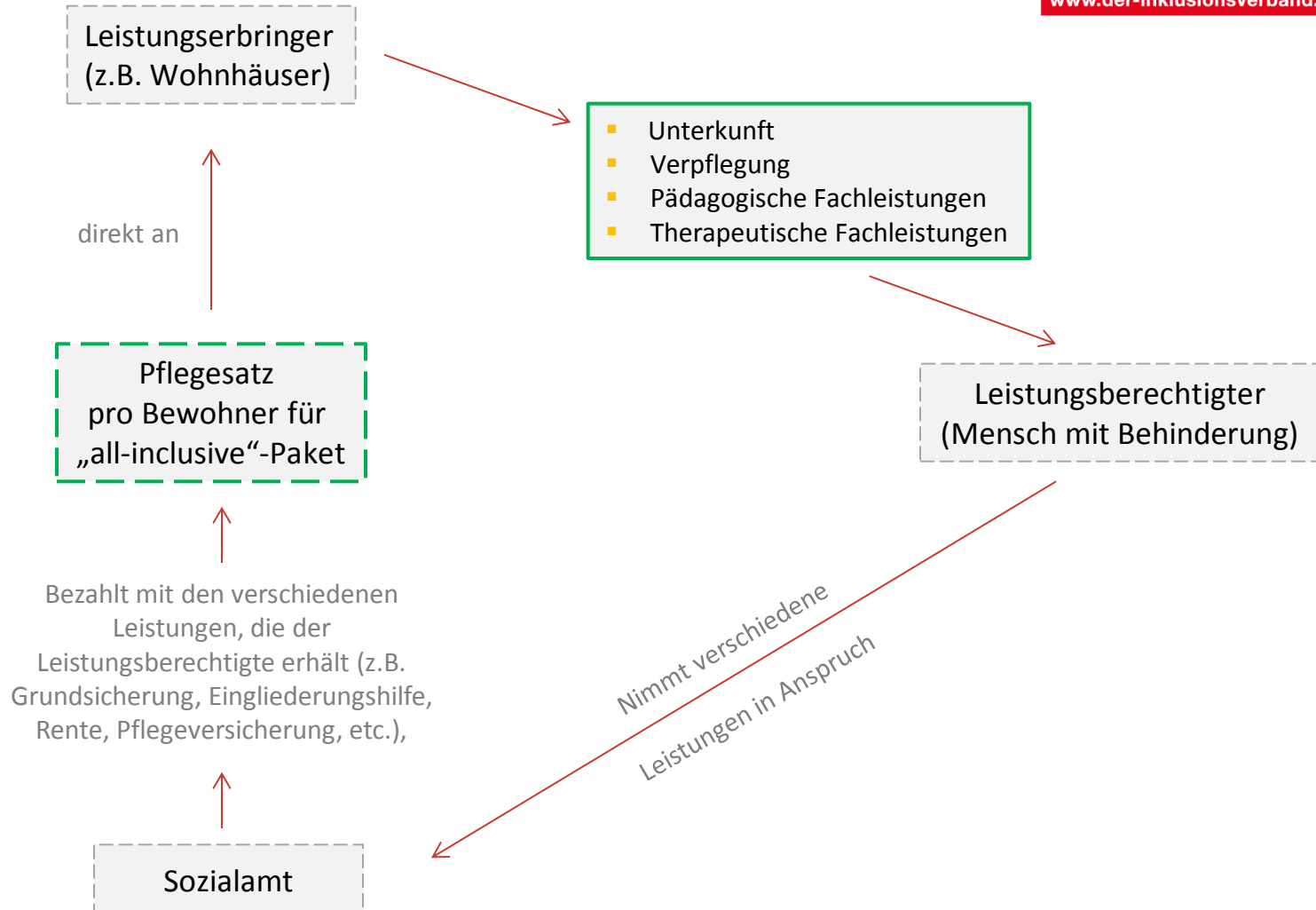


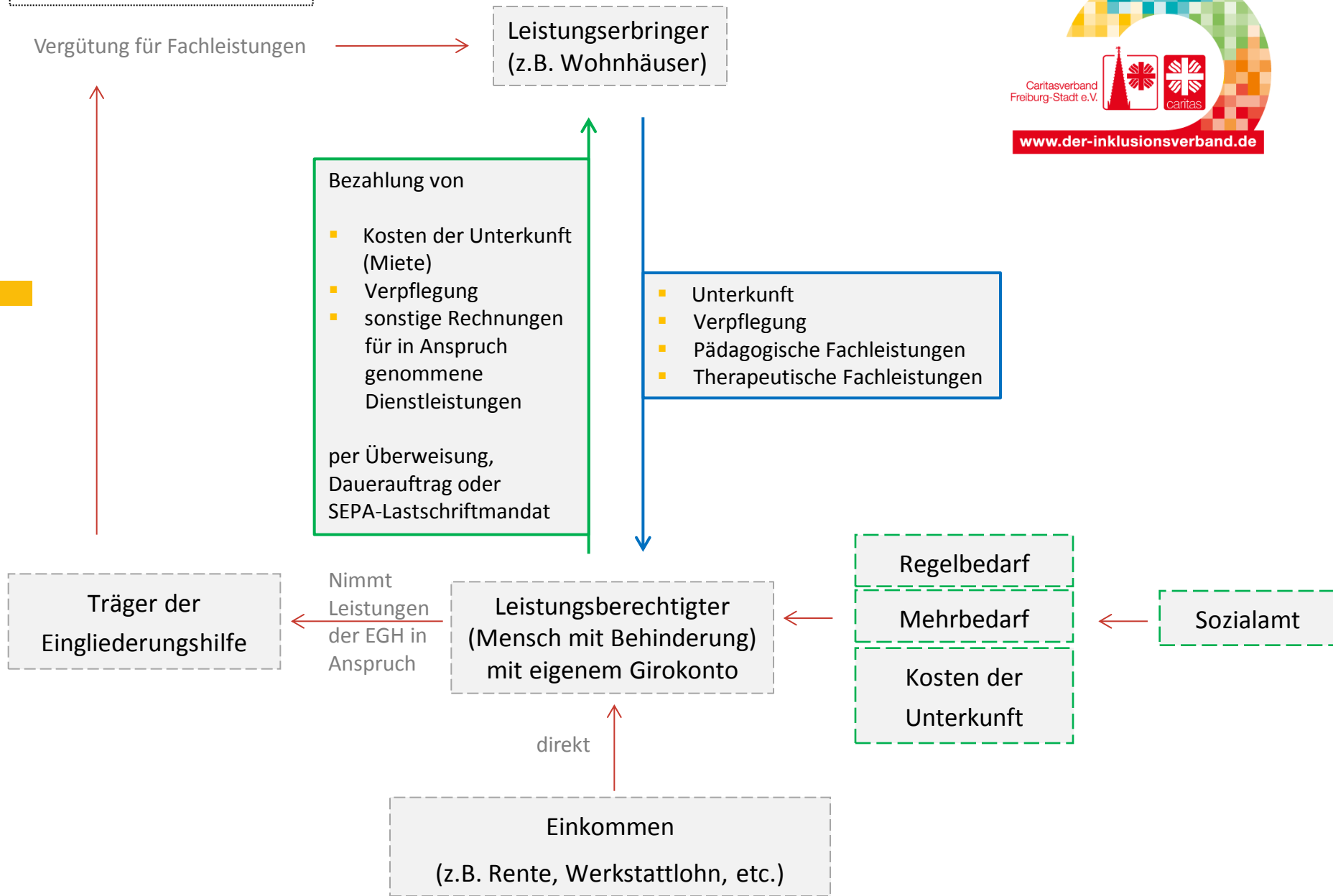
- „neues“ SGB IX, Teil 2 (Sozialgesetzbuch für Rehabilitation und Teilhabe):
Trennung von Eingliederungshilfe und Grundsicherung
 - Leistungen zu Unterhalt und Verpflegung (Grundsicherung) werden an den Leistungsberechtigten (hier der Mensch mit Behinderung) direkt gezahlt und selbst verwaltet
 - Pädagogische und therapeutische Fachleistungen (Eingliederungshilfe) werden separat gezahlt und von den Leistungserbringern (Wohnhäuser, andere Anbieter) in Rechnung gestellt
 - Begriff „stationäres Wohnen“ wird ersetzt durch „gemeinschaftliche Wohnformen, besondere Wohnformen“
- Erhöhung des Vermögensfreibetrags auf 50.000 Euro (für Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen)

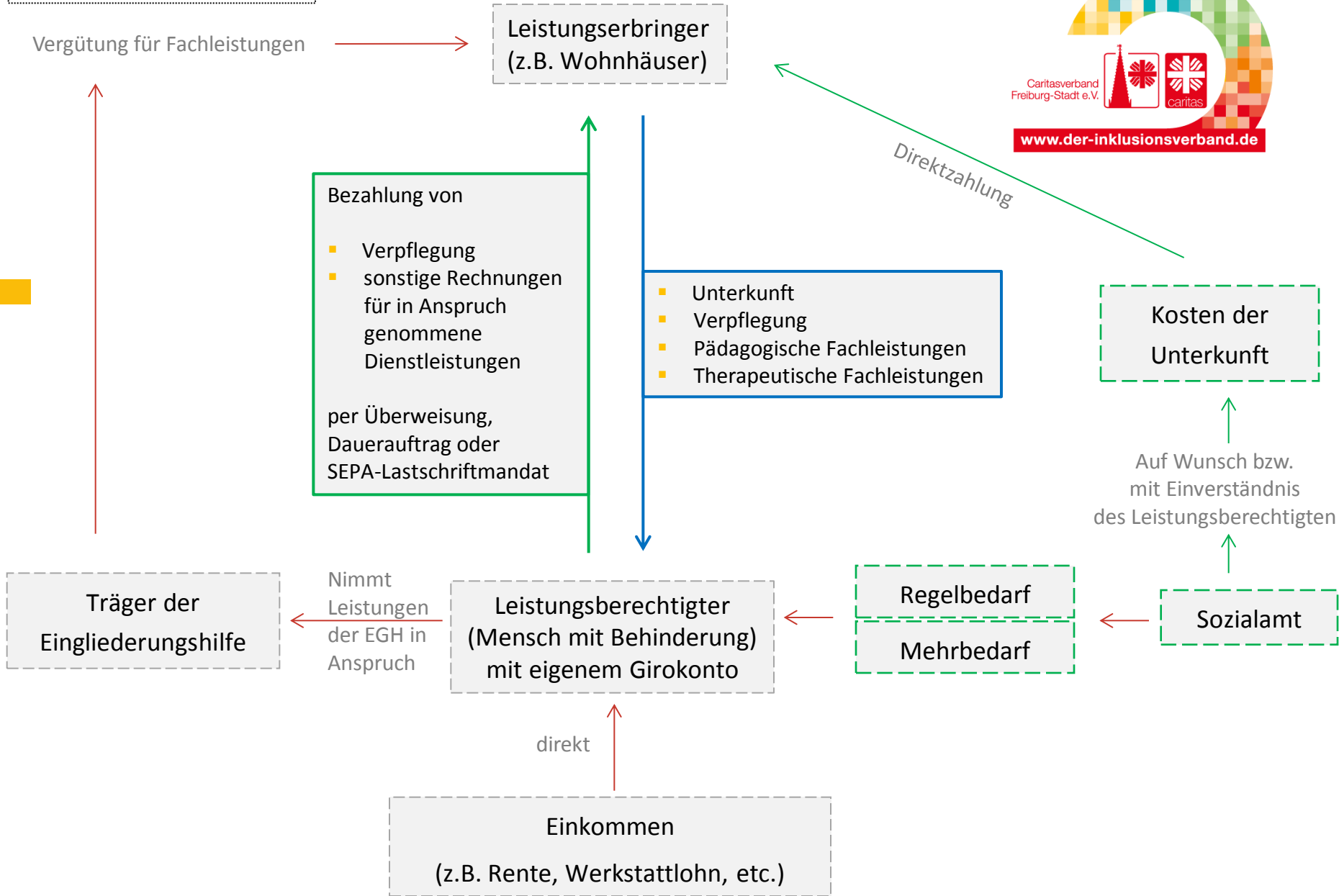


- Mietvertrag (Kosten der Unterkunft) und
- Vertrag über Erbringung von Fachleistungen zur Eingliederungshilfe

BISHER:







Was müssen Sie tun?

- ✓ **Girokonto einrichten** (für Grundsicherung, Rente, Wohngeld, Unterhalt, Werkstattgeld)
- ✓ **Bankverbindung an alle Leistungsträger mitteilen**
(z.B. Sozialamt, Rentenversicherung, Träger der Eingliederungshilfe, Wohngeld-Stelle)
- ✓ **Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis überprüfen** (G, aG, ggf. weitere beantragen)
- ✓ **Anträge stellen:**
 - Antrag auf existenzsichernde Leistungen (Sozialamt)
(z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt)
 - Mehrbedarfe müssen einzeln beantragt werden, z.B.
 - für Mobilität bei Merkzeichen G und aG
 - für Ernährung (Krankenkostzulage)
 - für Mittagessen in der Werkstatt
 - für besondere Bedarfe (Antrag auf abweichende Regelbedarfs-Feststellung)

Was müssen Sie tun?

✓ Anträge stellen:

- Wohngeld (für Rentenempfänger ohne Anspruch auf Grundsicherung)
- Überleitung der Rentenzahlung durch Angabe der eigenen Kontodaten beenden
- Prüfung der Einstufung in einen Pflegegrad (Erstinstufung oder Erhöhung möglich?)
- Eingliederungshilfe —————> Mitwirkung am Gesamtplanverfahren

Um die Zahlungen an den Leistungserbringer (hier die Wohnhäuser) möglichst einfach und unkompliziert zu gestalten, gibt es verschiedene Varianten:

- Einrichtung eines Dauerauftrags
- Bitte um Direktzahlung durch das Sozialamt
- Unterzeichnung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wir sind für Sie da!

Bei **allgemeinen Fragen** zum Bundesteilhabegesetz:



Jennifer Kuhlberg
Stabsstelle Bundesteilhabegesetz

Die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung steht Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen ebenso gerne zur Verfügung:



Wiebke Heinz, Daniela Herzog, Jutta Thoma
Informations- und Beratungsstelle
für Menschen mit Behinderung